



# Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: [klein-st-paul@ktn.gde.at](mailto:klein-st-paul@ktn.gde.at) - Internet: [www.klein-st-paul.gv.at](http://www.klein-st-paul.gv.at)

Telefon : 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 17. Dezember 2019, Zahl 817-9/2019-01, mit der die Verordnung mit der die **Friedhofgebühren** ausgeschrieben wurden, abgeändert wird

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2019 und auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Abgabengestand

Für die Grabherstellung, die Grabbenützung, die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für Fremdleistungen werden Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Hallen- und Grabgebühren, der Gebühr für das Öffnen und Schließen von Grabstätten, für die Benützung der Kühlbox sowie für das gesonderte Glockenläuten ist der jeweilige Auftraggeber im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Marktgemeinde Klein St. Paul verpflichtet.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| <b>1. Grabgebühren:</b>                    |            |
| a) Doppel- bzw. Familiengrab jährlich      | 25,00 EUR  |
| b) Einzelgrab jährlich                     | 15,00 EUR  |
| c) Urnengrab jährlich                      | 15,00 EUR  |
| <b>2. Gebühr für Öffnen und Schließen:</b> |            |
| a) Grab                                    | 378,00 EUR |
| b) Urne                                    | 75,48 EUR  |
| <b>3. Hallengebühr:</b>                    |            |
| Für 1 Aufbahrung                           | 75,00 EUR  |
| <b>4. Kühlbox:</b>                         |            |
| a) Für Gemeindebürger                      | 28,00 EUR  |
| b) Für nicht Gemeindebürger                | 39,00 EUR  |

## **§ 4 Fälligkeit**

Für die im § 3 angeführten Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringung der Leistung ein. Für die im § 3 Z 1 (Grabgebühren) festgesetzten Gebühren sind bei Beerdigung für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind die Gebühren wiederkehrend auf drei Jahre zu entrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl: 817-9/2018-01, außer Kraft.

Angeschlagen: 01.01.2020  
Abgenommen: 31.01.2020

Die Bürgermeisterin:

LAbg. Gabriele Döflinger e.h.